

sucht.

Der Schmied sei vom Grafen schon vor etlichen Tagen aus der Haft entlassen worden. Der Ammann aber, der sich am gräflichen "territorio verfählet", werde in einer Stube gefangengehalten. Nicht mal dessen eigenen Leute würden ihm dort ihre Unterstützung angedeihen lassen.

Original, mit Siegel
AH 19, 267-268 - Blatt 268^r leer

1661 Oktober 20., Rheineck

A

SCHREIBEN VON LANDVOGT JAKOB BOSSARD AN BUERGERMEISTER UND RAT DER STADT ZUERICH

Wartmann/Der Hof Widnau-Haslach XXVI-XXIX ; EA VI 1, 1246 Art. 177 und 178

Schon dreimal sei er nun von ihnen an die Widnau und Haslach betreffenden Abschiede erinnert worden. Er habe diese eingehend studiert und dabei festgestellt, dass er sich in nichts vergangen habe.

Der erste Punkt, der gegen ihn erhobenen Anklagen, "ob hette herrn Graffen [Karl Friedrich von Hohenems] ich angeschriben, dass Selbiger Tyrrannischer weiss 2500 Gl. von den Underthanen erprässen wollen, stimbt gar nit zu deme, da ich gerett: herr Graff prätere diere von seinen 7 Jährigen ussgeplibnen gefällen über den Empfang von den undterthanen, und billich er gangne Cösten noch 2500 Gl. wie zugleich die underthanen, ohne ander leüthen restanzen, noch in die 500 Gl. wie und wo danet hin solche zu erheben die herren Ehrengesandte ich gehorsam ... Rath gepetten". Darauf sei ihm von Bürgermeister [Johann Heinrich] Waser, [Tagsatzungsgesandter], zur Antwort gegeben worden, wann es mit derartigen Forderungen endlich ein Bewenden haben werde, "habe es doch herr Graff bey den pündtner in handen".¹ Was ihn zur Bemerkung veranlasst habe, nach Meinung des Grafen

19/69

wären ihm diese bei richtiger Kalkulation noch 600 Gl. schuldig und nicht umgekehrt. Dies aber sei ihm sehr übel vermerkt worden, habe man ihn doch fernerhin weder schriftlicher noch mündlicher Antworten mehr gewürdigt. Er hoffe aber, mit unparteiischen Kundschaften nachweisen zu können, ein Schreiben an die badische Tagsatzung gerichtet zu haben, in welchem die Gemeinde bestätige, dass sie gegen den Grafen keine Klagen vorzubringen habe und mit dem Schmied [Ulrich] Hensel sowie mit [Landvögts-]Ammann [Jakob] Wider nichts zu schaffen haben wollte. Wegen der weiter gegen ihn erhobenen Anklage, er habe die beiden obgenannten widerrechtlich nach Ems ausgeliefert, wolle er sich zuständigen Orts gerne verantworten, müsse aber jetzt schon in aller Form feststellen, dass deren Verhaftung und Verschleppung durch hohenemsische Amtsleute auf rheintalischem Gebiet, ohne sein Vorwissen, erfolgt sei. Durch Zeugen könne er zudem beweisen, dass er deswegen beim Grafen förmlichen Protest eingelegt habe. Hätte aber der Graf um deren Auslieferung nachgesucht, hätte er sich weder dagegen sträuben wollen noch können.

Was man endlich dem Abte von St. Gallen [Gallus Alt] als Niedergerichtsherr schuldig sei - und folglich auch dem sich in gleicher Rechtsstellung befindlichen Grafen von Hohenems - könne aus dem [badischen] Abschied vom 15. September 1563² ersehen werden.

Man werde also kaum davon sprechen können, dass die "hoheit intentiert" worden sei. Dies könne insbesondere im Falle Wider nicht zutreffen, der dem gräflichen Oberamtman unter Eid versprochen habe, sich "auf allen erforderenden fahl" zur Verfügung zu halten. Was er aber nicht gehalten, sondern "hinderrugs" nach Baden "geloffen" und dort durch Verzerrung der Tatbestände Stimmung für sich gemacht habe. Der Schmied verdiene ihre Unterstützung um so weniger, als er die Obrigkeit schon unzählige Male verspottet und geringgeschätzt habe.

19/66

- 1) Namen sowie Näheres hiezu s. EA VI 1, 1240 Art. 146
- 2) vgl. EA IV 2, 1059 Art. 70

Kopie, von Landvogt Jakob Bossard. Beilage zu AH 19/68
 AH 19, 269-270 - Blatt 270^V leer

[1661] A

AUSZUEGE AUS ABSCHIEDEN, [DIE DER LANDVOGT IM RHEINTAL, JAKOB BOSSARD, GEGEN ZUERICH GELTEND MACHT]

-
- A) Tagsatzung von Frauenfeld vom [29. Juni] 1505:
 Man sei übereingekommen, Raufhändel, die in den Niederen Gerichten der Grafen von Ems verübt würden, vor dem dortigen Gericht in Ems beurteilen zu lassen, verlange jedoch Gegenrecht.
 - B) Tagsatzung in Baden vom 19. Juli 1651:
 Wolle eine Partei den Streitfall vor die Obrigkeit oder die Tagsatzung bringen, so dürfe sie solange nicht angehört werden, bis die Gegenpartei hievon in Kenntnis gesetzt und ihr so ebenfalls Gelegenheit gegeben sei, ihren Standpunkt darzulegen. Die Landschreiber seien daher gehalten, Bescheinigungen darüber auszustellen, dass man die Gegenpartei dazu eingeladen habe.
 - C) Tagsatzung in Baden vom 2. September 1653:
 Es wird einmal mehr festgehalten, dass wenn ein Landvogt oder eine Privatperson zum Nachteil einer Gemeinde oder Privater etwas vorzubringen habe, müsse der Gegenpartei Gelegenheit zur Stellungnahme geboten werden.

Kopie, von Landvogt Jakob Bossard. Beilage zu AH 19/69
 AH 19, 271 - Blatt 271^V leer